

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Vorstand bringt hierdurch den laut Beschluß der vorjährigen Hauptversammlung vom Vereins-Ausschusse ausgearbeiteten und durch den Vorstand festgestellten

Entwurf der revidierten Buchhändlerischen Verkehrsordnung

zur Kenntnis der Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und macht gleichzeitig bekannt, daß dieser neue Entwurf der nächsten Hauptversammlung zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden wird.

Leipzig, den 10. April 1897.

Der Vorstand

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Johannes Stettner.

Wilhelm Laber.

Emanuel Reinicke.

Carl Engelhorn.

Buchhändlerische Verkehrsordnung.

Entwurf des Vereins-Ausschusses.

I. Allgemeines.

§ 1. Zweck der Verkehrsordnung.

Der Zweck der buchhändlerischen Verkehrsordnung ist die Regelung des geschäftlichen Verkehrs der deutschen und der mit ihnen verkehrenden ausländischen Buchhändler unter einander.

§ 2. Verbindlichkeit der Verkehrsordnung.

Die Bestimmungen der Verkehrsordnung sind, in Ermangelung besonderer Vereinbarungen von Firma zu Firma, verbindlich für den geschäftlichen Verkehr

1. der Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und der von ihnen vertretenen Firmen, unter einander;
2. der Mitglieder des Börsenvereins und der von ihnen vertretenen Firmen mit denjenigen Nichtmitgliedern und den von diesen vertretenen Firmen, die durch eine, dem Vorstände des Börsenvereins abzugebende und von ihnen unterzeichnete Erklärung die Verkehrsordnung für sich als verbindlich anerkannt haben;
3. der vorstehend bezeichneten Nichtmitglieder und der von ihnen vertretenen Firmen unter einander.

Diese die Verkehrsordnung anerkennenden Nichtmitglieder des Börsenvereins werden im „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ bekannt gemacht und in dem vom Börsenverein herausgegebenen „Adreßbuch des Deutschen Buchhandels“ kenntlich gemacht.

§ 3. Anzeigen.

a) Buchhändlerische Anzeigen gelten in Ermangelung anderen Nachweises als regelrecht erfolgt, wenn sie durch das „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ in der entsprechenden Abteilung veröffentlicht worden sind.

b) Die gleiche Geltung haben Anzeigen, die in der ersten Abteilung des vom Börsenverein herausgegebenen „Adreßbuchs des Deutschen Buchhandels“ neben und unter den einzelnen Firmen stehen. Ausgenommen sind hiervon nur solche Anzeigen, bei denen die Verkehrsordnung ausdrücklich Bekanntmachung durch das Börsenblatt vorschreibt.

II. Preise und Bezugsbedingungen.

§ 4. Ladenpreis. Nettopreis.

Der Verleger bestimmt den Preis (Ladenpreis, Ordinärpreis), zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum verkauft werden sollen (Satzungen des Börsenvereins § 3 Ziffer 4. 5), ebenso den sich für den Sortimenten nach Abzug des Rabatts ergebenden Nettopreis, sowie Freieemplare und andere Vergünstigungen.

Ohne besondere Erlaubnis des Verlegers darf weder der Ladenpreis noch der Nettopreis eines Werkes abgeändert werden (Verbot der Preisunterbietung infolge von Massebezügen).

§ 5. Abänderung der Bezugsbedingungen.

a) Zur Einhaltung der für seinen ganzen Verlag oder für einzelne Verlagsartikel von ihm festgesetzten Bezugsbedingungen ist der Verleger verpflichtet, wenn er nicht vor Ausführung einer Bestellung eine Abänderung öffentlich oder durch besondere Mitteilung bekannt gemacht hat.

b) Bei Lieferung von Fortsetzungen ist der Verleger gegenüber denjenigen Sortimentern, die die früheren Teile bezogen, nicht berechtigt, die für das Werk (Auflage) von ihm bekannt gemachten Bezugsbedingungen abzuändern; Aufhebung oder Einschränkung der offenen Rechnung gilt hierbei nicht als Aenderung der Bezugsbedingungen.

Der neue Jahrgang, Band u. s. w. eines periodischen Unternehmens ist in dieser Hinsicht nicht als Fortsetzung anzusehen.

§ 6. Einstellung der Lieferung.

a) Der Verleger ist berechtigt, Buchhändlern, welche die ihm gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt haben, die Lieferung der Fortsetzungen in Rechnung und gegen bar zu verweigern.

b) Der Verleger ist ferner berechtigt, die Lieferung der Fortsetzungen in Rechnung und gegen bar zu verweigern und einseitig seine Bezugsbedingungen abzuändern

1. gegenüber Mitgliedern des Börsenvereins von dem Zeitpunkt ab, wo sie aus dem Vereine oder doch von der Benutzung der Vereinstansten und Einrichtungen ausgeschlossen sind;
2. gegen Nichtmitglieder, wenn nach dem Ausspruche des Börsenvereinsvorstandes gegen sie Thatsachen vorliegen, die bei Mitgliedern die Einleitung des Ausschließungsverfahrens nach sich ziehen würden.